

10,000 bis 12,000 Thlr. zur nachträglichen Verwilligung auf den Pensionsfonds sich nöthig machen würde.

Bei der von der jenseitigen Deputation, sowohl in ihrem Berichte als bei der Kammerverhandlung selbst, entschieden ausgesprochenen Ansicht, daß jeder Mehraufwand nur aus den Mitteln des Deutschen Reiches, aus welcher auch die bisherigen Pensionen bestritten würden, zu gewähren sei, trug die unterzeichnete Deputation Bedenken, der ersten Kammer vorzuschlagen, diesen Ausweg zu betreten; sie glaubte vielmehr, der Kammer unter den obwaltenden obenbezeichneten Umständen anrathen zu müssen:

den Deputationsantrag und Beschluß der zweiten Kammer sub I. abzulehnen.

Es bleibt der unterzeichneten Deputation nur noch übrig, sich über den Beschluß der zweiten Kammer sub II. auszusprechen.

Die von der Deputation auch hier zu ihrer Berathung zugezogenen Herren Regierungscommissare sprachen sich in der Hauptsache in gleicher Weise aus, wie bei der Verhandlung über diese Frage in der jenseitigen Kammer, und hoben namentlich hervor:

der Antrag sub II. habe zunächst die Frage zur Folge: Inwieweit es überhaupt möglich und ausführlich sei, im Allgemeinen für das Deutsche Reich und für sämtliche alte früheren deutschen Kriegsinvaliden die Bestimmungen des Reichsgesetzes von 1871 in Anwendung zu bringen. Bei der Erwägung dieser Frage werde man sich aber jedenfalls zu sagen haben, daß man zu weit komme, daß die Mittel, die dann zu beanspruchen seien, bei Weitem das Maß Dessen, was man einzuhalten habe, überschreiten würden; denn wenn auch ein Capital von

240 Millionen Thaler

von der Reichsregierung zu Bildung eines Invalidenpensionsfonds bestimmt worden sei, so sei derselbe doch kaum ausreichend für die Invaliden und die Hinterlassenen der Gefallenen im letzten deutsch-französischen Kriege. Die Frage aber, dem Reichsgesetze vom Jahre 1871 sogar für die früheren deutschen Invaliden eine rückwirkende Kraft zu ertheilen, sei, wenn auch nicht im Reichstage, so doch beim Bundesrathe bereits in Erwägung gekommen, und das Resultat derselben sei gewesen, daß die rückwirkende Kraft des Gesetzes auf die aus dem letzten deutsch-französischen Kriege invalid gewordenen Mannschaften beschränkt worden sei, und würde daher auch der jetzt noch vorliegende Antrag